

## Geschäftsordnungsänderung: Angleichung der Geschäftsordnung an die Geschlechtervielfalt

### Antragsteller: Satzungsausschuss, KjG-Diözesanleitung

- 5 Die KjG-Frühjahrsdiözesankonferenz 2022 möge beschließen:

Die Geschäftsordnung des KjG-Diözesanverbands wird wie folgt an den Beschluss „Umsetzung der Geschlechtervielfalt in den Strukturen“ der KjG-Bundeskonferenz 2019 zur Geschlechtervielfalt angepasst.

10

| <b>Alte Geschäftsordnung</b>   | <b>Neue Geschäftsordnung</b>   |
|--|--|
| <b>Termin</b><br>Der Termin einer Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.  | <b>Termin</b><br>Der Termin einer Diözesankonferenz wird von der Diözesankonferenz beschlossen.  |
| <b>Turnus</b><br>Die Diözesankonferenz tagt je einmal im Frühjahr und im Herbst.   | <b>Turnus</b><br>Die Diözesankonferenz tagt je einmal im Frühjahr und im Herbst.   |
| <b>Vorbereitung</b><br>Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.  | <b>Vorbereitung</b><br>Die Vorbereitung der Diözesankonferenz erfolgt durch die Diözesanleitung im Rahmen der Beschlüsse des Diözesanausschusses.  |
| <b>Vorläufige Tagesordnung</b><br>Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.   | <b>Vorläufige Tagesordnung</b><br>Die vorläufige Tagesordnung der Diözesankonferenz wird im Diözesanausschuss beraten und beschlossen.   |
| <b>Einberufung</b><br>Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die KjG-Pfarrgemeinschaften können Gäste mitbringen. Die Anzahl kann vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt werden.               | <b>Einberufung</b><br>Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem festgelegten Termin einberufen. Die KjG-Pfarrgemeinschaften können Gäste mitbringen. Die Anzahl kann vor jeder Diözesankonferenz vom Diözesanausschuss festgelegt werden.               |
| <b>Öffentlichkeit</b><br>Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.<br><br>Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, außer den betroffenen | <b>Öffentlichkeit</b><br>Die Diözesankonferenz ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss aufgehoben werden. Personaldebatten sind nicht öffentlich.<br><br>Bei Personaldebatten sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz, außer den betroffenen |

|  |  |
|--|--|
| <p>Kandidat*innen, und die Mitglieder des Diözesanwahlausschusses anwesend. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt, und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>  | <p>Kandidat*innen, und die Mitglieder des Diözesanwahlausschusses anwesend. Über die Personaldebatte wird kein Protokoll geführt, und die Anwesenden sind zur Geheimhaltung verpflichtet.</p>  |
| <p><b>Stellvertretung</b><br/>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer vertreten werden.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.</p>  | <p><b>Stellvertretung</b><br/>Die stimmberechtigten Mitglieder können sich bei der Diözesankonferenz vertreten lassen. Die Vertretung der Delegierten bedarf der Zustimmung der Pfarrleitung. <del>Frauen können nur durch Frauen, Männer nur durch Männer</del> <b>Personen können nur durch Personen desselben Geschlechts</b> vertreten werden.</p> <p>Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf eine Person ist unzulässig.</p>   |
| <p><b>Leitung</b><br/>Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.</p>   | <p><b>Leitung</b><br/>Die Leitung der Diözesankonferenz obliegt der Diözesanleitung. Sie bestimmt, welches Mitglied den Vorsitz führt. Sie kann den Vorsitz delegieren. Der*die jeweilige Vorsitzende kann sich an den Beratungen nicht beteiligen. Wenn er*sie das Wort ergreifen will, muss der Vorsitz an eine andere Person abgegeben werden. Der*die Vorsitzende kann jederzeit das Wort zu einer Feststellung ergreifen.</p>   |
| <p><b>Anträge</b><br/>Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Diözesanleitung, Diözesanausschuss, KJG-Pfarrgemeinschaften, Arbeitskreisen, PIGs, BAGs, Kommissionen und Sachausschüssen der Diözesankonferenz, sowie der Diözesanfrauenkonferenz und der Diözesanmännerkonferenz gestellt werden.</p> <p>Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen. Die Diözesanleitung sendet diese den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz zu. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der Konferenz zugesandt werden.</p> | <p><b>Anträge</b><br/>Anträge an die Diözesankonferenz können von Mitgliedern, Diözesanleitung, Diözesanausschuss, KJG-Pfarrgemeinschaften, Arbeitskreisen, PIGs, BAGs, Kommissionen und Sachausschüssen der Diözesankonferenz, sowie der Diözesanfrauenkonferenz und der Diözesanmännerkonferenz gestellt werden.</p> <p>Die Anträge mit Begründungen sind bis spätestens sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen. Die Diözesanleitung sendet diese den Mitgliedern drei Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz zu. Satzungsänderungsanträge müssen den Mitgliedern drei Wochen vor der Konferenz zugesandt werden.</p> |

|  |  |
|--|--|
| <p>Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz, Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung und zur Abwahl. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Initiativanträge können im Verlauf der Beratung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>   | <p>Später eingehende Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der Zustimmung eines Drittels der anwesenden Mitglieder der Diözesankonferenz, Ausgenommen davon sind Anträge zur Satzung und zur Abwahl. Zusatzanträge können jederzeit gestellt werden.</p> <p>Initiativanträge können im Verlauf der Beratung gestellt werden. Sie bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz.</p>   |
| <p><b>Unterlagen</b></p> <p>Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorläufige Tagesordnung</li> <li>• die Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung</li> <li>• die Rechenschaftsberichte des Diözesanausschusses</li> <li>• Tätigkeitsberichte der Teams und AKs</li> <li>• die Anträge mit Begründungen</li> <li>• die öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Tagungsort</li> </ul> | <p><b>Unterlagen</b></p> <p>Drei Wochen vor Beginn erhalten die Mitglieder der Diözesankonferenz durch die Diözesanleitung die notwendigen Unterlagen, und zwar:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorläufige Tagesordnung</li> <li>• die Rechenschaftsberichte der Diözesanleitung</li> <li>• die Rechenschaftsberichte des Diözesanausschusses</li> <li>• Tätigkeitsberichte der Teams und AKs</li> <li>• die Anträge mit Begründungen</li> <li>• die öffentlichen Verkehrsverbindungen zum Tagungsort</li> </ul> |
| <p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn 25 % aller KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend sind.</p> <p>Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der*die Vorsitzende sofort die Sitzung aufzuheben.</p>  | <p><b>Beschlussfähigkeit</b></p> <p>Die Diözesankonferenz ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und wenn 25 % aller KjG-Pfarrgemeinschaften anwesend sind.</p> <p>Die Diözesankonferenz gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussunfähigkeit nicht ausdrücklich festgestellt wird. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt, hat der*die Vorsitzende sofort die Sitzung aufzuheben.</p>  |
| <p><b>Beginn der Beratungen</b></p> <p>Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.</p>   | <p><b>Beginn der Beratungen</b></p> <p>Die Beratungen beginnen mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Feststellung der endgültigen Tagesordnung. Auf Antrag können Tagesordnungspunkte aufgenommen, umgestellt oder abgesetzt werden.</p>   |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Schluss der Beratungen</b><br/>Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.</p>  | <p><b>Schluss der Beratungen</b><br/>Die Diözesankonferenz kann die Beratungen vertagen oder schließen. Beschlüsse zum Vertagen oder Schließen der Diözesankonferenz bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit. Die Abstimmung über den Schlussantrag ist nur zulässig, wenn wenigstens ein Mitglied die Gelegenheit erhält, dagegen zu sprechen. Der Schlussantrag geht dem Vertagungsantrag und dieser allen übrigen Anträgen vor.</p>  |
| <p><b>Beratungen</b><br/>Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. Frauen und Männer werden auf getrennten Redelisten geführt und werden abwechselnd aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten.</p> <p>Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem*der Vorsitzende*n begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.</p> <p>Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.</p> | <p><b>Beratungen</b><br/>Das Wort wird durch die*den Vorsitzende*n in der Reihenfolge des Eingangs der Wortmeldungen erteilt. <del>Frauen und Männer</del> <b>Weibliche, männliche und diverse Mitglieder der Diözesankonferenz</b> werden auf getrennten Redelisten geführt und werden <del>abwechselnd</del> <b>abwechselnd im Wechsel (weiblich – männlich – divers)</b> aufgerufen. Berichte werden abschnittsweise beraten.</p> <p>Antragsteller*innen und Berichterstatter*innen können außerhalb der Reihenfolge das Wort verlangen. Die Redezeit kann von dem*der Vorsitzende*n begrenzt werden. Dies kann von der Diözesankonferenz durch Mehrheitsbeschluss aufgehoben werden.</p> <p>Der*die Vorsitzende kann Redner*innen, die nicht zur Sache sprechen, das Wort entziehen. Gegen Maßnahmen des*der Vorsitzenden ist Widerspruch möglich. Über den Widerspruch entscheidet die Diözesankonferenz.</p> |
| <p><b>Wortmeldung zur Geschäftsordnung</b><br/>Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige</li> </ul>  | <p><b>Wortmeldung zur Geschäftsordnung</b><br/>Zu Anträgen oder Äußerungen zur Geschäftsordnung kann jederzeit das Wort verlangt werden. Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die Redner*innenliste unterbrochen. Die Anträge sind sofort zu behandeln. Anträge und Äußerungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen; dies sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige</li> </ul>  |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Abstimmung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Schluss der Redner*innenliste</li> <li>• Antrag auf Beschränkung der Redezeit</li> <li>• Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes</li> <li>• Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</li> <li>• Antrag auf Nichtbefassung</li> <li>• Hinweis zur Geschäftsordnung</li> <li>• Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss</li> <li>• Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit</li> </ul> <p>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredners*Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.</p> | <p><b>Abstimmung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Schluss der Redner*innenliste</li> <li>• Antrag auf Beschränkung der Redezeit</li> <li>• Antrag auf Vertagung eines Antrages oder eines Tagesordnungspunktes</li> <li>• Antrag auf Unterbrechung der Sitzung</li> <li>• Antrag auf Nichtbefassung</li> <li>• Hinweis zur Geschäftsordnung</li> <li>• Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss</li> <li>• Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit</li> </ul> <p>Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen; andernfalls ist nach Anhörung eines*einer Gegenredners*Gegenrednerin sofort abzustimmen. Über die Auslegung der Wortmeldungen zur Geschäftsordnung entscheidet der*die Vorsitzende verbindlich.</p> |
| <p><b>Persönliche Erklärung</b></p> <p>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p>   | <p><b>Persönliche Erklärung</b></p> <p>Nach Schluss der Beratung eines Tagesordnungspunktes oder nach Beendigung der Abstimmung kann der*die Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Bemerkung oder Erklärung erteilen. Diese muss schriftlich bei der*dem Protokollführenden abgegeben werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.</p>   |
| <p><b>Abstimmungen</b></p> <p>Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Enthaltungen werden nicht gezählt. Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss auf Antrag die Diskussion über den Beratungsgegenstand neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.</p> <p>Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>   | <p><b>Abstimmungen</b></p> <p><b>Abgestimmt wird mit Ja, Nein und Enthaltung.</b></p> <p>Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. <del>Enthaltungen werden nicht gezählt.</del> Überwiegen die Enthaltungen die Ja-Stimmen, so muss die Diskussion über den Beratungsgegenstand auf Antrag neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.</p> <p>Abstimmungen über Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p>  |

Abgestimmt wird mit Stimmkarten.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei den Frauen als auch bei den Männern die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Frauen oder Männer nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

Abgestimmt wird mit **analogen oder digitalen** Stimmkarten.

Auf Antrag muss geheim abgestimmt werden.

**Auf Antrag muss die Beschlussfähigkeit überprüft werden.**

Auf Antrag muss geschlechtsgetrennt abgestimmt werden. Bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung muss sowohl bei **den Frauen als auch bei den Männern** allen stimmberechtigten Mitgliedern als auch bei **mindestens zwei Geschlechtern der Diözesankonferenz** die einfache Mehrheit erreicht werden.

Falls bei einer geschlechtsgetrennten Abstimmung die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten **Frauen oder Männer weiblichen, männlichen und diversen Mitgliedern der Diözesankonferenz** nicht erreicht wurde, muss auf Antrag die Diskussion neu eröffnet und erneut abgestimmt werden.

**Bei geschlechtsgetrennten Abstimmungen der Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung bedarf es bei allen Geschlechtern einer Zwei-Drittel-Mehrheit.**

**Es wird geschlechtshomogen abgestimmt, wenn ein Antrag an die weiblichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die männlichen Mitglieder der Diözesankonferenz bzw. ein Antrag an die diversen Mitglieder der Diözesankonferenz fristgerecht eingereicht oder in die Tagesordnung aufgenommen wurde.**

**Die Abstimmung über einen an die weiblichen, männlichen oder diversen Mitglieder der Diözesankonferenz gestellten Antrag erfolgt geschlechtshomogen innerhalb des jeweiligen Geschlechts.**

**Änderungen der Satzung und der Geschäftsordnung können nicht geschlechtshomogen beschlossen werden.**

|  |  |
|--|--|
| <p>Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.</p> <p>Unmittelbar nach einer Abstimmung kann bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Abstimmung Wiederholung verlangt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.</p> <p>Der*die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.</p>   | <p>Liegen zu einem Beratungsgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen.</p> <p><del>Unmittelbar nach einer Abstimmung kann Auf Antrag muss</del>, bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit <del>der einer</del> Abstimmung <del>Wiederholung verlangt werden</del>, diese wiederholt werden. Auf Antrag kann im weiteren Verlauf der Beratungen über Beschlüsse noch einmal abgestimmt werden.</p> <p>Die*der Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest und verkündet es.</p>  |
| <p><b>Wahlen</b></p> <p><b>Wahlausschuss</b><br/>Zur Vorbereitung der Wahl wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss ist mit vier Personen paritätisch zu besetzen.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes. Die Amtszeit dauert ein Jahr.</p>  | <p><b>Wahlen</b></p> <p><b>Wahlausschuss</b><br/>Zur Vorbereitung der Wahl wählt die Diözesankonferenz einen Wahlausschuss. Dieser Wahlausschuss ist mit <del>vier</del> fünf Personen <del>paritätisch</del> geschlechtergerecht (2w, 2m, 1d) zu besetzen.</p> <p>Aufgabe des Wahlausschusses ist es, der Diözesankonferenz geeignete Kandidat*innen für die Wahl vorzuschlagen und die Wahl zu leiten. Vorschlagsrecht haben alle stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanverbandes. Die Amtszeit dauert ein Jahr.</p>  |
| <p><b>Wahl der Diözesanleitung</b><br/>Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahlgänge für die Geistliche Leitung und Diözesanleiter*innen werden getrennt voneinander durchgeführt. Ist in einem dieser Wahlgänge mehr als ein Amt zu besetzen und stehen dafür mehr als ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so können diese*r auf Beschluss einzeln und nacheinander gewählt werden. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Nein-</p> | <p><b>Wahl der Diözesanleitung</b><br/>Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahlgänge für die Geistliche Leitung und Diözesanleiter*innen werden getrennt voneinander durchgeführt. Ist in einem dieser Wahlgänge mehr als ein Amt zu besetzen und stehen dafür mehr als ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so können diese*r auf Beschluss einzeln und nacheinander gewählt werden. Der Wahl voraus geht eine Personalbefragung und eine Personaldebatte. Gewählt ist, wer im ersten Durchgang mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Wer mehr als zwei Drittel Nein-</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.</p>  | <p>Stimmen erhält, ist von den folgenden Wahlgängen ausgeschlossen. Im zweiten Wahlgang genügt die einfache Stimmenmehrheit.</p> <p>Über jede*n Kandidat*in wird mit Ja oder Nein abgestimmt. Es dürfen nur so viele Ja-Stimmen abgegeben werden, wie Ämter zu besetzen sind. Steht für ein Amt nur ein*e Kandidat*in zur Verfügung, so ist für die Wahl die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden erforderlich.</p>  |
| <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann eine Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.</p> <p>Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.</p> <p>Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.</p> | <p><b>Allgemeines</b></p> <p>Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Antrag kann eine Abstimmung mit Stimmkarten erfolgen, wenn sich kein Widerspruch ergibt. Gewählt wird mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.</p> <p>Der Wahl geht eine Personalbefragung und auf Antrag eine Personaldebatte voraus.</p> <p>Bei Wahlen für den Diözesanausschuss und für Sachausschüsse der Diözesankonferenz gilt: die jeweils kandidierenden Personen sind gewählt, wenn sie die meist genannten Kandidat*innen sind und wenn diese Nennungen mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen ausmachen.</p> |
| <p><b>Vertrauensfrage</b></p> <p>Die Diözesanleitung oder einzelne Mitglieder der Diözesanleitung können die Vertrauensfrage stellen.</p>   | <p><b>Vertrauensfrage</b></p> <p>Die Diözesanleitung oder einzelne Mitglieder der Diözesanleitung können die Vertrauensfrage stellen.</p>   |
| <p><b>Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses</b></p> <p>Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.</p>  | <p><b>Abwahl von einzelnen Mitgliedern der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses</b></p> <p>Anträge auf Abwahl von einzelnen Mitglieder der Diözesanleitung bzw. des Diözesanausschusses sind spätestens bis sechs Wochen vor Beginn der Diözesankonferenz der Diözesanleitung schriftlich einzureichen und vier Wochen vorher von der Diözesanleitung den Mitgliedern der Diözesankonferenz zuzuleiten. Zur Abwahl von Diözesanleitungsmitgliedern bzw. von Diözesanausschussmitgliedern ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.</p>  |

|  |  |
|--|--|
| <p><b>Protokoll</b><br/>Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>  | <p><b>Protokoll</b><br/>Über jede Diözesankonferenz wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Diözesanleitung unterschrieben wird. Dieses Protokoll enthält die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnis und alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.</p>  |
| <p><b>Genehmigung des Protokolls</b><br/>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.</p> <p>Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.</p>  | <p><b>Genehmigung des Protokolls</b><br/>Das Protokoll wird allen Mitgliedern der Diözesankonferenz innerhalb von acht Wochen zugeschickt. Es gilt als genehmigt, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung bei der Diözesanleitung gegen die Fassung des Protokolls schriftlich kein Einspruch erhoben wird.</p> <p>Die Diözesanleitung benachrichtigt die Mitglieder der Diözesankonferenz über Einsprüche gegen das Protokoll. Über Annahme oder Ablehnung eines Einspruchs entscheidet der Diözesanausschuss.</p>  |
| <p><b>Außerordentliche Diözesankonferenz</b><br/>Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.</p> <p>Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz vier Wochen nach der Beantragung einberufen.</p> <p>Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden</p> | <p><b>Außerordentliche Diözesankonferenz</b><br/>Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der Diözesanausschuss, ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Diözesankonferenz oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen.</p> <p>Die Einladung zu einer außerordentlichen Diözesankonferenz muss wenigstens sechs Wochen vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine beantragte außerordentliche Diözesankonferenz vier Wochen nach der Beantragung einberufen.</p> <p>Von der Geschäftsordnung kann im Ausnahmefall an einzelnen Punkten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden</p> |

|   |   |
|---|---|
| <p>stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.</p>  | <p>stimmberechtigten Mitglieder abgewichen werden.</p>  |
| <p><b>Anwendung der Geschäftsordnung</b><br/> Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbandes Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, die der Zustimmung der Diözesanleitung bedarf.</p>             | <p><b>Anwendung der Geschäftsordnung</b><br/> Die Geschäftsordnung findet sinngemäß für alle Ebenen des Diözesanverbandes Anwendung, sofern keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, die der Zustimmung der Diözesanleitung bedarf.</p>             |
| <p><b>Schlussbestimmungen</b><br/> Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.<br/> Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p> | <p><b>Schlussbestimmungen</b><br/> Die Neufassung der Geschäftsordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Diözesankonferenz der Katholischen jungen Gemeinde in Kraft.<br/> Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p> |